

Sachverhalt

H ist Eigentümerin eines Pkw, der auf sie zugelassen ist, den sie auf eigene Rechnung unterhält und den sie regelmäßig nutzt. Da H am Sonntag, den 28. April 2024, für eine Woche in den Urlaub fährt, überlässt sie währenddessen den Pkw ihrem Bruder B. B hält es mit den Verkehrsregeln nicht sonderlich genau, was H auch weiß. Am Montag, den 29. April 2024, parkt B den Pkw auf einem Parkplatz, der zu einem Bürogebäude gehört. Am Parkplatz ist gut sichtbar ein Schild angebracht, auf dem steht: „Das Parken auf dem Parkplatz ist nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mandantinnen und Mandanten der Rechtsanwaltskanzlei E gestattet. Unbefugt geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.“ E hat den Parkplatz und das Bürogebäude vom Eigentümer gemietet und betreibt darin ihre Kanzlei. Weder arbeitet B für E, noch ist er ihr Mandant oder gedenkt, dies zukünftig zu werden. Dennoch ignoriert er das Schild. Nachdem sich ein Mitarbeiter bei E wegen des unbefugt geparkten Pkw der H beschwert, beauftragt E noch am 29. April 2024 die Abschleppunternehmerin A mit der umgehenden Beseitigung des Pkw. Ob sie den Pkw lediglich umsetze oder ob sie ihn auf ihrem Firmengelände sicher verwahre, sei ihr gleich. Wichtig sei lediglich, dass sie den Pkw gegen Beschädigungen oder sonstigen unbefugten Zugriff durch Dritte sichere. A überprüft daraufhin die nähere Umgebung. Zwar sind dort einige Parkplätze frei, die allerdings allesamt an einer vielbefahrenen Schnellstraße gelegen sind, auf der geparkte Pkw regelmäßig durch vorbeifahrende Fahrzeuge beschädigt werden. Angesichts dessen bringt A den Pkw auf ihr Firmengelände. Am Abend des 29. April 2024 mailt sie E eine Rechnung. Für die Beseitigung weist sie einen ortsüblichen Betrag i.H.v. 170 € aus und für die anschließende Verwahrung des Pkw einen ortsüblichen Betrag i.H.v. 15 € pro Tag.

E öffnet die Mail am Dienstag, den 30. April 2024. Sie hält die Kosten zwar der Höhe nach für angemessen. Allerdings will E die Kosten nicht selbst tragen. Immerhin habe sie ja nicht falsch geparkt. Deswegen tätigt sie eine Halterabfrage nach § 39 StVG und erhält so Name und Anschrift von H. Danach ruft E bei A an und vereinbart mit dieser, dass sich A unmittelbar bei H schadlos halten und den Vorgang für E abwickeln solle. E übertrage ihr zu diesem Zweck ihre Ansprüche gegen H. Noch am 30. April 2024 schickt A der H einen Brief, in dem sie H auffordert, die Beseitigungs- und Verwahrkosten zu zahlen, und ihr anbietet, den Pkw nach Zahlung herauszugeben. Der Brief wird H am Freitag, den 3. Mai 2024, zugestellt. Als B, der die Post der H während ihres Urlaubs durchsieht, den Brief freitags öffnet, ruft er umgehend H an und schildert die Situation. H will sich allerdings nicht ihren Urlaub verderben lassen und fordert B auf, das Problem selbst zu lösen. Immerhin habe er es ihr eingebrockt.

Daraufhin begibt sich B zum Firmengelände der A und trifft diese in ihrem Büro an. Er verlangt Herausgabe des Pkw. A erklärt sich hierzu grundsätzlich bereit, verlangt aber ihrerseits Zahlung der Beseitigungs- und Verwahrkosten, wozu B wiederum nicht bereit ist. Zunächst gehe es H doch nichts an, wenn der Pkw auf dem von E gemieteten Parkplatz stünde. Auch die Verwahrung sei unnötig gewesen. Schließlich hätte A den Pkw auf einen freien Parkplatz in der näheren Umgebung umsetzen können. A widerspricht. Natürlich sei es Sache von H, ihren Pkw von dem von E gemieteten Parkplatz zu entfernen, wenn sie oder B es dort eigenmächtig abgestellt hätten. Außerdem sei auch die Verwahrung notwendig gewesen. Immerhin hätte bei einer

Umsetzung der Pkw beschädigt werden können. B könne den Pkw sofort mitnehmen, müsse aber zuvor die Kosten für die Beseitigung i.H.v. 170 € und die Verwahrkosten i.H.v. zurzeit 75 € ersetzen. B lässt sich hierauf nicht ein, verlässt das Firmengelände und informiert H.

H kehrt am Samstag, den 4. Mai 2024, aus ihrem Urlaub heim. Da B das Problem mit ihrem Pkw immer noch nicht gelöst hat, sieht sie sich gezwungen, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen. Deswegen wendet sie sich am Montag, den 6. Mai 2024, an die Rechtsanwältin ihres Vertrauens (R). Sie möchte wissen, ob sie A die Beseitigungs- und Verwahrkosten erstatten müsse. Außerdem fragt sie, ob nicht zumindest berücksichtigt werden müsse, dass B immerhin schon am Freitag, den 3. Mai 2024, für H ihren Pkw herausverlangt habe. Spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte A ihn doch nicht mehr verwahren dürfen. Jedenfalls ab Samstag, den 4. Mai 2024, wolle sie deswegen die Verwahrkosten nicht übernehmen.

Kann A Zahlung der Beseitigungs- und Verwahrkosten von H verlangen?

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie davon aus, dass E ein Anspruch auf Beseitigung des Pkw gegen H aus §§ 862 Abs. 1 S. 1, 858 Abs. 1 BGB zusteht. Ansprüche aus dem **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis** (§§ 985–1003 BGB) sind nicht zu prüfen.

Das Gutachten darf inkl. Fußnoten höchstens 30 Seiten in Anspruch nehmen und muss folgende Vorgaben beachten: Im Fließtext: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1.5. In den Fußnoten: Times New Roman, Schriftgröße 8, Zeilenabstand 1.0. Laufweite: Standard. Seitenränder oben, unten und links jeweils 2,0 cm, rechts 7 cm (Korrekturrand). Blocksatz. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann zu Punkteabzügen führen.

Der Upload der Hausarbeit muss bis spätestens **Montag, den 21. Oktober 2024, 24:00 Uhr** (Ausschlussfrist) erfolgen. Wird die Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters oder im Fall des § 5 Abs. 3 ZwPrO im Anschluss an die Vorlesungszeit des höheren Fachsemesters bearbeitet, muss der Upload bis **Montag, den 30. September 2024, 24:00 Uhr** erfolgt sein.

Im Übrigen wird ausdrücklich auf die ZwPrO und insbesondere auf § 17 ZwPrO hingewiesen. Abweichend von § 17 Abs. 4 S. 4 Hs. 1 ZwPrO erfolgt die Abgabe der Hausarbeit ausschließlich im PDF-Format durch einen Upload in FlexNow.